

Strassengesetz

Vom 24. September 2000

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹),
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
28. Februar 2000

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsatz

¹ Kanton und Einwohnergemeinden planen, bauen und unterhalten gestützt auf die Grundsätze der Raumplanung, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und in Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr das öffentliche Strassennetz.

² Dabei ist der motorisierte Strassenverkehr so weit als möglich auf Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen zu konzentrieren, um die Wohngebiete von den Immissionen möglichst zu entlasten.

³ Die Strassen haben den Anforderungen der Verkehrssicherheit zu genügen.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Das Gesetz erfasst die Kantons- und Gemeindestrassen.

² Für Nationalstrassen gilt die Spezialgesetzgebung.

§ 3. Kantonsstrassen

¹ Kantonsstrassen sind

- a) Hochleistungsstrassen, die vorwiegend dem überregionalen Durchgangsverkehr dienen und die Verbindung zu den Nationalstrassen oder wichtigen Strassen der Nachbarkantone herstellen;
- b) Hauptverkehrsstrassen, die vorwiegend den regionalen Verkehr aufnehmen und die Verbindung zu Nationalstrassen oder Hochleistungsstrassen herstellen;
- c) Ortsverbindungsstrassen.

¹) BGS 111.1

² Als Kantonsstrassen können auch Strassen bezeichnet werden, welche wichtige, übergeordnete Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs erschliessen.

³ Jede Einwohnergemeinde wird zumindest von einer Kantonsstrasse erschlossen.

§ 4. *Gemeindestrassen*

¹ Gemeindestrassen sind alle öffentlichen Strassen, die nicht Nationalstrassen oder Kantonsstrassen sind. Sie dienen als Erschliessungs- oder Sammelstrassen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, erschliessen Bauzonen und stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her. Es können auch Hauptverkehrsstrassen zum Strassennetz der Gemeinde gehören.

² Auf Feld-, Flur-, Wald-, Reit-, Ufer-, Fuss- und Wanderwege sowie Radwege, welche nicht im Eigentum von Bürgergemeinden oder Privaten stehen, findet das Gesetz subsidiär Anwendung.

§ 5. *Kantonsstrassenverzeichnis*

¹ Der Kantonsrat bezeichnet die Kantonsstrassen in einem Verzeichnis.

² Er kann nach Anhören der Gemeinde Gemeindestrassen zu Kantonsstrassen und Kantonsstrassen zu Gemeindestrassen erklären. Der Übergang von Hoheit und Eigentum der Strassen erfolgt in ordnungsgemäsem Zustand und entschädigungslos.

³ Ohne andere Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde stehen Brücken, Unter- oder Überführungen im Eigentum desjenigen Gemeinwesens, dessen Strasse sie als Tragkonstruktion dienen.

⁴ Erstellt oder finanziert eine Einwohnergemeinde im Einvernehmen mit dem Kanton eine Strasse, der gemäss kantonalem Richtplan die Funktion einer Kantonsstrasse zukommt, entschädigt der Kanton im vereinbarten Zeitpunkt - in Abweichung von Absatz 2 - den Zustandswert (Erstellungskosten abzüglich Abschreibung). Das Gleiche gilt, wenn Private die Strasse vorfinanzieren.

§ 6. *Strassenareal*

Zum Strassenareal gehören Fahrbahn, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, alle technischen Anlagen und Kunstbauten sowie Böschungen, Bankette und integrierte Gestaltungselemente.

2. Abschnitt

Zuständigkeiten, Planung und Projektierung

§ 7. *Planung*

¹ Die Planung der Strassen erfolgt aufgrund der Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾.

¹) BGS 711.1

² Der Strassenraum ist entsprechend seiner Funktion unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Siedlungsplanung, des Landschafts- und Ortsbildes sowie des Natur- und Umweltschutzes so zu planen und zu gestalten, dass dieser einerseits den Anforderungen der Verkehrstechnik und Verkehrssicherheit genügt und andererseits dem Charakter von Siedlung und Landschaft entspricht.

§ 8. Kantonsstrassen

¹ Der Kantonsrat beschliesst aufgrund eines vom Regierungsrat erstellten Mehrjahresprogramms die Kredite für den Neubau, die Änderung und den Unterhalt der Kantonsstrassen. Der Beschluss untersteht dem Finanzreferendum, sofern nicht Mittel des Strassenbaufonds Verwendung finden.

² Für Projekte, die nicht dem Finanzreferendum unterstehen und deren Nettokosten mehr als 25 Mio. Franken betragen, kann auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten oder fünf Einwohnergemeinden eine Volksabstimmung verlangt werden.

³ Der Betrag nach Absatz 2 wird bei jeder Änderung des Schweizerischen Baupreisindex um jeweils 5% der Teuerung angepasst.

§ 9. Gemeindestrassen

Über Neubau und Änderung von Gemeindestrassen beschliesst die Einwohnergemeinde.

§ 10. Radwege

¹ Über Radwege, die räumlich unabhängig von Kantonsstrassen geführt werden, funktionell aber die gleiche Bedeutung haben wie die Strasse begleitende Anlagen, beschliesst der Kanton im Rahmen des Mehrjahresprogramms.

² Das Gleiche gilt für entsprechende Fusswege, wenn der Kanton dadurch auf den Bau von Trottoirs entlang der Kantonsstrassen verzichten kann.

3. Abschnitt

Bau (Neubau, Änderung und Sanierung)

§ 11. Grundsatz

¹ Kantonsstrassen baut der Kanton, Gemeindestrassen die Einwohnergemeinde.

² Der Bau öffentlicher Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder ist Sache der Gemeinde.

³ Rad- und Fusswege im Sinne von § 10 erstellt der Kanton. Die Anlagen gehen mit ihrer Vollendung auf Beschluss des Regierungsrates in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 12. Beleuchtung u.a.

¹ Die Beleuchtung von Kantonsstrassen ist innerorts Sache der Gemeinde.

725.11

² Im übrigen ist die Beleuchtung, Signalisierung und Markierung von Strassen sowie das Einrichten von Anlagen zur Verkehrsregelung Sache des jeweiligen Gemeinwesens.

§ 13. *Landerwerb*

Das für den Bau der Strassen notwendige Land kann freihändig, durch Landumlegung oder Enteignung erworben werden.

§ 14. *Anlagen Dritter*

¹ Muss der Kanton wegen Anlagen Dritter (Einkaufszentren, Lagerhäuser, Kiesgruben, Industrieanlagen, Grossüberbauungen, Parkierungsanlagen usw.) Kantonsstrassen erstellen oder ausbauen, so hat er die Kosten durch Erhebung von Beiträgen ganz oder teilweise auf die Privaten abzuwälzen.

² §§ 111 und 112 des Planungs- und Baugesetzes¹⁾ sind sinngemäss anwendbar. Zuständig ist das Bau-Departement.

§ 15. *Behindertengerechtes Bauen*

Beim Bau öffentlicher Strassen und Plätze sind die notwendigen baulichen Vorkehren für Behinderte zu berücksichtigen.

§ 16. *Verkehrsberuhigungsmassnahmen*

¹ Massnahmen zur Strassenraumgestaltung sowie bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung innerhalb des Strassenareals unterliegen, sofern sie einem funktionsgerechten Umbau gemäss Nutzungsplan nicht widersprechen, keinem Bewilligungsverfahren.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.

§ 17. *Werkleitungen*

¹ Bei Kantonsstrassen sind Leitungen wenn möglich ausserhalb der Fahrbahn zu verlegen.

² Das Verlegen von Werkleitungen im Strassenareal ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

4. Abschnitt

Betrieb und Unterhalt

§ 18. *Grundsatz*

Die Strassen sind nach wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten so zu unterhalten, dass die Verkehrssicherheit sowie ein zuverlässiger Betrieb, namentlich auch des öffentlichen Verkehrs, gewährleistet ist.

§ 19. *Begriff*

¹ Der Unterhalt der Strasse umfasst alle Arbeiten, die der Erhaltung der Strassenanlagen, der technischen Einrichtungen und der Neben- und

¹⁾ BGS 711.1

Grünanlagen dienen sowie jene Arbeiten, die für die dauernde Betriebsbereitschaft der Anlagen notwendig sind. Dazu gehören insbesondere auch das Ausbessern des Belags, die Reinigung, Pflege und Markierung der Fahrbahn und Nebenanlagen sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

² Der Betrieb einer Strasse umfasst alle verkehrstechnischen Massnahmen zur Steuerung des fliessenden und ruhenden Verkehrs sowie des Fussgängerverkehrs.

§ 20. Zuständigkeit

¹ Der Unterhalt obliegt bei Kantonsstrassen dem Kanton, bei Gemeindestrassen der Gemeinde.

² Die Regelung des Unterhaltes von überregionalen Radwanderwegen, welche nicht den Gemeinden gehören, obliegt dem Kanton.

³ Die Stromkosten für die Beleuchtung der Kantonsstrassen trägt innerorts die Gemeinde.

⁴ Über- und Unterführungen werden vom Eigentümer oder der Eigentümerin unterhalten.

⁵ Der Unterhalt kann zwischen Kanton und Gemeinde vertraglich anders geregelt werden.

§ 21. Winterdienst

¹ Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Mittel, soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.

² Der Winterdienst obliegt:

- a) für Kantonsstrassen dem Kanton unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4;
- b) für Gemeindestrassen den Gemeinden.

³ Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung und Glatteisbekämpfung der Fahrbahnen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Geh- und Radwegen an Kantonsstrassen verpflichtet.

⁴ Der Kanton kann die Schneeräumung von Kantonsstrassen durch Vertrag Gemeinden übertragen, die über geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen verfügen.

5. Abschnitt

Finanzielle Bestimmungen

§ 22. Grundsatz

Die Kosten für Planung, Projektierung, Bau und Unterhalt der Strassen trägt das für die Arbeit zuständige Gemeinwesen.

§ 23. *Beiträge der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen und Radwegen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen, mit einem Beitrag von 5-50%. Das Gleiche gilt für die Kosten bei Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.

² Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzten Schlüssel, der die Funktion der Strasse, das Interesse der Gemeinde und deren Einwohnerzahl berücksichtigt.

³ Bei ausserordentlich hohen Kosten für Kunstbauten wie Hangsicherungen, Brücken, Unterführungen u.a. kann der Regierungsrat den Beitragsatz der Gemeinde für diese Aufwendungen maximal auf die Hälfte reduzieren.

⁴ Verlangt die Gemeinde ausserordentliche bauliche oder gestalterische Massnahmen, welche über die Anforderungen von § 7 Absatz 2 des Gesetzes hinausgehen und welche vorab in ihrem Interesse liegen, so kann der Regierungsrat den Beitragsatz angemessen erhöhen.

⁵ Der Regierungsrat kann ausnahmsweise auch dann eine vom Schlüssel nach Absatz 2 abweichende Kostenbeteiligung festsetzen, wenn ein Sonderbauwerk auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegt und die Anwendung des Schlüssels zu offensichtlich stossenden Ergebnissen führt.

⁶ Der Kanton erhebt, unter Vorbehalt von § 14, keine Erschliessungsbeiträge von Privaten.

§ 24. *Finanzierung*

¹ Der Kanton finanziert seine Strassenbau und -unterhaltskosten in erster Linie aus den Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, und im Weiteren mit den Beiträgen des Bundes aus dem Treibstoffzoll und dem Ertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.

² Der Kantonsrat entscheidet im Rahmen des Budgets über die Zuteilung der Bundesmittel in den Strassenbaufonds.

³ Die Gemeinden finanzieren die Strassenbaukosten durch Erschliessungsbeiträge der Privaten nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes¹⁾ und aus Steuermitteln.

6. Abschnitt

Benützung der Strassen

§ 25. *Gemeingebrauch*

¹ Die öffentlichen Strassen dürfen im Umfang ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung und ihres Zustands sowie der örtlichen Verhältnisse von Allen ohne Entgelt und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

¹) BGS 711.1

§ 26. *Gesteigerter Gemeingebrauch*

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

² Die Bewilligung erteilt bei Kantonsstrassen das Bau-Departement, bei Gemeindestrassen der Gemeinderat, soweit die Gemeinde nichts anderes bestimmt.

³ Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichen Strassen ist gebührenfrei. Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen ohne spezielle Einrichtungen ist bewilligungs- und gebührenfrei.

⁴ Vorbehalten bleiben verkehrspolizeiliche Vorschriften.

§ 27. *Zutrittsbeschränkung*

¹ Neue Ein- und Ausfahrten an Kantonsstrassen und deren Erweiterung oder bedeutsame Mehrnutzung bedürfen einer besonderen Bewilligung.

² Diese wird nur erteilt, wenn:

- a) eine zweckmässige Erschliessung des Grundstücks anders nicht möglich ist, insbesondere wenn die kommunale Nutzungsplanung nicht eine andere Erschliessung vorsieht;
- b) die Ein- und Ausfahrt verkehrstechnisch richtig gestaltet ist und zu keiner Verkehrsgefährdung führt.

§ 28. *Sondernutzung mit Bauten und Anlagen*

¹ Die nach § 26 Absatz 2 zuständige Behörde kann für Bauten und bauliche Anlagen im, über und unter dem Strassenareal gegen Gebühr eine Konzession erteilen.

² Die Bauten und Anlagen bleiben, soweit die Konzession nichts anderes bestimmt, im Eigentum des Konzessionärs oder der Konzessionärin.

³ Die Konzession regelt die Einzelheiten.

§ 29. *Verschmutzung, Abnutzung*

¹ Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher oder die Verursacherin sofort zu reinigen. Kommen diese der Verpflichtung nicht nach, so kann das Gemeinwesen die Ersatzvornahme zulasten der Pflichtigen anordnen.

² Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken und einseitigen Gebrauch abgenützt, so hat der Verursacher oder die Verursacherin für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

§ 30. *Verkehrsunterbrechung*

Bei Verkehrsunterbrechungen auf öffentlichen Strassen infolge von Naturereignissen, Ausführung von Reparatur- oder Bauarbeiten oder anderer öffentlicher Interessen kann der Verkehr auf andere Strassen umgeleitet werden, ohne dass Betroffene einen Schadenersatzanspruch geltend machen können.

§ 31. *Reklamen und Hinweise*

¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über das Anbringen von Reklamen und Hinweisen im Bereich öffentlicher Strassen. Er berücksichtigt dabei die Verkehrssicherheit und das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild.

² Die nach § 26 Absatz 2 zuständige Behörde kann Kreisel und andere Verkehrsflächen gegen Gebühr als Werbefläche zur Sondernutzung freigeben.

7. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 32. *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 33. *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Dezember 1928¹⁾, werden aufgehoben.

² Sind gestützt auf das aufgehobene Gesetz Vereinbarungen abgeschlossen worden, so kann jeder Vertragspartei die Anpassung an das neue Gesetz verlangen.

§ 34. *Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr*

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 10

Absatz 1 lautet neu wie folgt:

¹ Soweit der Kanton nach § 9 finanzielle Leistungen aus allgemeinen Staatsmitteln erbringt, haben die Einwohnergemeinden zusammen 50% der nicht vom Bund, von Nachbarkantonen oder von weiteren Interessierten gedeckten Aufwendungen und Ausgaben zu übernehmen.

Absatz 3 lautet neu wie folgt:

³ Besteht an einem bestimmten Leistungsangebot ein vermindertes kantonales Interesse, so kann der Kanton seinen Anteil nach Absatz 1 zulasten der interessierten Einwohnergemeinden bis auf 40% herabsetzen.

¹⁾ GS 71, 201 (BGS 725.111).

²⁾ GS 92, 620 (BGS 732.1).

§ 35. *Änderung der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren*

Die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8

Absatz 1 lautet neu wie folgt:

¹ Beiträge werden nicht erhoben

- a) für ordentliche Unterhaltsarbeiten (wiederkehrende Belagserneuerung, Kanalreinigung usw.);
- b) für Anlagen, die nicht der unmittelbaren Erschliessung des Grundstückes dienen (Basiserschliessung).

Absatz 2 lautet neu wie folgt:

² Die Gemeinden können die Beitragspflicht auch für die Basiserschliessung und für Kosten einführen, die ihnen aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen.

§ 36. *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. September 2000.

Inkrafttreten mit Ausnahme der §§ 21 und 23 am 1. Januar 2001.

§ 33 Absatz 1 tritt teilweise in Kraft, indem das Gesetz über Bau- und Unterhalt der Strassen vom 2. Dezember 1928 mit Ausnahme der §§ 10, 17 Absätze 2 - 4 und 26 aufgehoben wird.

§ 21 tritt am 1. Juli 2001, § 23 und § 33 (integral) am 1. Januar 2002²⁾ in Kraft. Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Dezember 1928, §§ 10 und 17 Absätze 2-4 (Beitrag der Gemeinden an den Kantonsstrassenbau) und § 26 (Winterdienst) bleiben solange in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 15. Dezember 2000.

¹⁾ GS 87, 551 (BGS 711.41).

²⁾ Gemäss RRB Nr. 2034 vom 22. Oktober 2002 wird § 23 und § 33 Absatz 1 definitiv auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.